



Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg

2. Satzung zur Änderung der Satzung „Allgemeine Vorschrift zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif“

vom 15.12.2023

Die Verbandsversammlung hat gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in ihrer Sitzung vom 30.11.2023 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung „Allgemeine Vorschrift zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif“ beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. Ziffer 1 (Zuständigkeit) wird wie folgt gefasst:

„Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 3 Absatz 1 ÖPNVG NRW i.V.m. § 3 Absatz 2 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg sowie § 5 Absatz 3 i.V.m. Absatz 1 ÖPNVG NRW i.V.m. § 3 Absatz 2 Satz 3 der Satzung des Zweckverbandes go.Rheinland, jeweils i.V.m. § 3 Absatz 2 Satz 1 ÖPNVG NRW, § 8 Absatz 3 PBefG und Artikel 3 Absatz 2 der VO 1370/2007 erlässt der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg die nachfolgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung.“

2. In Ziffer 5 (Begriffsbestimmungen) wird in lit. h) die Angabe „im Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis 31. Dezember 2023“ gestrichen.

3. In Ziffer 8 (Berechnung der Zuwendungshöhe) wird in Unterziffer 8.1 die Angabe „vom 1. Mai 2023 bis 31. Dezember 2023 zusätzlich“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Vorstandsvorsteher bestätigt gemäß § 8 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 und § 9 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmachungsVO NRW), dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss der Versammlung vom 30.11.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 9 i.V.m. § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungs-VO NRW verfahren worden ist. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Absatz 4 GkG NRW i.V.m. § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 15.12.2023

 gez. Schuster
Der Vorstandsvorsteher